

Entscheid der Zulassungsstelle

vom 6. April 2009, teilrevidiert per 1. Mai 2018 mit Inkraftsetzung neues BX Kotierungsreglement¹

Die Zulassungsstelle der BX Swiss hatte am 6. April 2009 in Anwendung von Art. 20 des Kotierungsreglements (KR) in einem Entscheid nachstehende Kotierungserleichterungen für Gesuche von an der SIX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften beschlossen.

a) Kotierungsgesuch, Verzicht auf Kotierungsprospekt gemäss Art. 10 KR

An der SIX kotierte Emittenten mit Gesellschaftssitz in der Schweiz werden von der Erstellung eines Kotierungsprospektes befreit, sofern das entsprechende Beteiligungspapier oder die entsprechende Obligation zum Zeitpunkt der Gesuchstellung zum offiziellen Handel an der SIX zugelassen ist und mit keiner Kapitalmarkttransaktion verbunden ist.

Im Kotierungsgesuch muss der Gesuchsteller bestätigen, dass die Kotierungsvoraussetzungen gemäss Kotierungsreglement der BX erfüllt sind.

Weiter hat der Gesuchsteller im Kotierungsgesuch zu bestätigen, dass seit der Veröffentlichung der letzten Quartalszahlen keine materiell wesentliche Veränderung stattgefunden hat, welche nicht gemäss den Regeln des Börsengesetzes oder des Kotierungsreglementes der SIX kommuniziert wurde.

Der Emittent verpflichtet sich im Kotierungsgesuch, die gemäss Rz. 9 der Ad hoc-Publizitäts-Richtlinie (RLAhP) der SIX vom 29. März 2006 auf der Website des Emittenten publizierten kursrelevanten Tatsachen der letzten zwei Jahre, zusammen mit dem letzten Jahres- und Halbjahresabschluss, mindestens bis einen Monat nach der auf die Kotierung an der BX nachfolgenden Generalversammlung weiterhin im Internet abrufbar zu halten.

b) Ergänzung Offizielle Mitteilung gemäss Art. 11 KR

In der Offiziellen Mitteilung ist zusätzlich hinzuweisen, dass die BX Zulassungsstelle die Gesellschaft als SIX-kotiertes Unternehmen von der Erstellung eines Kotierungsprospektes befreit hat.

c) SIX Dekotierungsantrag

Ohne eine Dekotierung an der SIX bleibt die Gesellschaft an beiden Börsen doppelkotiert.

¹ Verweise auf neues Kotierungsreglement der BX vom 1. Mai 2018 angepasst. "Berner Börsenverein" durch "BX Swiss" und "Kotierungsinserat" durch "Offizielle Mitteilung" ersetzt.

Eine allfällige Dekotierung hat gemäss der Richtlinie betreffend Dekotierung der SIX respektive KR SIX zu erfolgen wobei Kündigungsfristen einzuhalten sind.

d) Hängige Verfahren, Verweise und Rechtsverletzungen

Im Kotierungsgesuch bestätigt der Gesuchsteller, dass bei der SIX und der FINMA keine Verfahren, Verweise, Verfügungen oder andere relevanten Rechtsgeschäfte hängig sind.

Andernfalls sind die Rechtsfälle im Gesuch aufzuführen und mit Beilagen zu dokumentieren.
Die Börse behandelt die eingereichten Unterlagen vertraulich.